

Rechtliche Begründung zur 3. Novelle zur 4. COVID-19-MV

Allgemeines:

Mit Blick auf die aktuellen epidemiologischen Entwicklungen werden erste vertretbare und gerechtfertigte Lockerungsmaßnahmen gesetzt (s dazu die fachliche Begründung). Klargestellt wird, dass es bei einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage erneut zu einer raschen Änderung der Rechtslage kommen kann. Eine dynamische und schnelle Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung von Weiterverbreitungen.

Im Hinblick auf das nach wie vor hohe epidemiologische Grundgeschehen müssen die Lockerungsschritte – wie auch bisher – sehr behutsam vorgenommen und deren Auswirkungen streng beobachtet werden. So ist auch weiterhin die Kontaktreduktion im Zeitraum zwischen 00.00 und 05.00 Uhr ein zentrales Ziel dieser Bestimmungen. Daher wird die „Sperrstunde“ für Betriebsstätten, Gastronomiebetriebe, Sportstätten sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen entsprechend festgesetzt (künftig 24.00 Uhr statt 22.00 Uhr).

S dazu zusätzlich die fachliche Begründung.

Zu § 13:

Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern, sind künftig mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig (unter Einhaltung der auch bisher in Geltung stehenden 2G-Regel und Maskenpflicht).

Bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen wird künftig von den einzelnen Stufen (2G+, Booster+) abgesehen und wird für Zusammenkünfte mit bis zu 2 000 Teilnehmern einheitlich eine 2G-Regel vorgeschrieben. Wie auch bisher gilt in diesem Setting zusätzlich eine Maskenpflicht sowie eine Anzeige- und Bewilligungspflicht ab 50 bzw. 250 Teilnehmern.

Zu § 20:

Aufgrund der Streichung der „Booster+-Zusammenkünfte“ können die dafür vorgesehenen Ausnahmen in § 20 Abs. 7, 11 und 12 entfallen.

Zu § 24:

Die Zusammenkunftsregelungen werden um den entsprechenden Zeitraum verlängert.